

kassieren ist, wenn sie „der Gerechtigkeit gröblich widerspricht“. Was aber darunter verstanden wird, zeigt das grundlegende Urteil des OG vom 13. Februar 1951<sup>47)</sup>. Danach ist Kassation geboten,

**„wenn eine rechtskräftige Entscheidung den Interessen des demokratischen Staates und der Gesellschaft derart entgegensteht, daß ihre Aufhebung ein dringendes Erfordernis für die politische und wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ist. Im Vordergrund steht der Schutz unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, die die Beseitigung offensichtlicher Fehlentscheidungen verlangt.“**

Das gleiche Urteil spricht, sehr im Gegensatz zu der sonst geübten Devotion vor dem Besatzungsrecht, dem Verbot unmenschlicher oder gegen das gerechte Maß verstoßender oder im Gesetze nicht vorgesehener Strafen durch die Kontrollratsproklamation 3 den Charakter als unmittelbar geltendes Recht ab.

Hier wie sonst erscheint des Staates Nutzen als Gerechtigkeit. Und für das Mittel gilt dieselbe Gleichung wie für den Zweck: „Harte Strafen sind auch richtige Strafen“<sup>48)</sup>. Dennoch scheint man schon 1951 zu fühlen, daß sich eine solche Justiz auf die Dauer nicht halten kann. Die in Theorie und Praxis tatsächlich maßgebliche Auffassung, daß Strafrecht nichts anderes sei als ein Apparat zur Unterdrückung jedes Widerstandes gegen die herrschende Klasse<sup>49)</sup>, kann nicht auf innere Anerkennung im Volke rechnen. Der Terror hat eben nicht die Eigenschaft, populär zu sein und populär zu machen. Auch in der UdSSR sind seit etwa 1935 Reformbestrebungen sichtbar geworden, die dahin gehen, durch „Dosierung“, also durch gewisse Konzessionen an das nicht umzubringende Gerechtigkeitsgefühl des Volkes, ihm die Strafjustiz schmackhafter zu machen. Und so bemüht man sich jetzt in der sowjetzonalen Doktrin, die *sittliche Legitimation* dieser „schärfsten Form staatlicher Gewaltanwendung“ nachzuweisen.

„Zum erstenmal in der Geschichte können sich die Zwangsregeln des Strafrechts mit den sittlichen Anschauungen der Gesellschaft, mit der sozialistischen Moral verbinden und deren Entwicklung fördern“\*, und „in der keine Klassen kennenden sozialistischen Gesellschaftsordnung ist das Verbrechen stets unmoralisch und unsittlich“, heißt es in der schon genannten Kollektivarbeit über das „neue, höhere Strafrecht“. Das OG bezeichnet seine Strafen gern als Sühne<sup>49a)</sup>.

<sup>47)</sup> NJ 1951, S. 274.

<sup>48)</sup> *Benjamin*, NJ 1951, S. 155.

<sup>49)</sup> Besonders scharf formuliert von *Steiniger*, „Zur Systematik...“ usw., NJ 1951, S. 161, der die wachsende Unterdrückungsfunktion des Strafrechts in der Sowjetzone betont. <sup>m</sup>

<sup>49a)</sup> Hiergegen aber *Renneberg* in: „Beiträgen zu Problemen des Strafrechts“, 1956, S. 41 ff.